

Wozu dient und befähigt das Lektoren-Amt ?

Das Amt eines Lektors / einer Lektorin dient der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums in Gottesdienst und Andacht, der Feier der Sakramente und in der seelsorgerlichen Begleitung bei Trauungen und Bestattungen.

Der Dienst wird ehrenamtlich ausgeübt, Lektor/inn/en haben jedoch Anspruch auf die ihnen in Ausübung ihres Dienstes entstandenen Kosten.

LEKTORENORDNUNG

„§ 1. (1) Zu den **Ämtern**, die in der Gemeinde zur Erfüllung des ihr anvertrauten Dienstes der Verkündigung eingerichtet sind, gehört auch das des Lektors (Art. 20 KV).

(2) Der Dienst des Lektors **gründet sich auf das allgemeine Priestertum und ist eine besondere Ausformung der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums.**

(2) Der Dienst des Lektors wird **ehrenamtlich** ausgeführt.

§ 2. (1) Der Dienst des Lektors kann nach den Bestimmungen dieser Ordnung umfassen:

1. Mitwirkung in Gottesdiensten, die vom Pfarrer geleitet werden; **2. Leitung von Gottesdiensten.**

(2) Der Lektor kann nach den Bestimmungen dieser Ordnung auch mit **anderen Aufgaben der Verkündigung und der Seelsorge** beauftragt werden.“

LEKTORENVERORDNUNG

„(14) Die Lektoren haben gegenüber den Gemeinden, in denen sie Dienst tun, folgende Ansprüche: a) Ersatz der ihnen in Ausübung ihres Dienstes erwachsenen Kosten, b) Beistellung von Lesepredigten und von Hilfsmitteln für den Gottesdienst, c) einen Lektorentalar.“

Der Lektorendienst umfasst also die Feier des **Gottesdienstes** und der Sakramente **Abendmahl und Taufe** (§ 6-8: „Besondere Ermächtigungen“), der **Kasualien** (Trauungen, Beerdigungen) und von **Andachten** in der Öffentlichkeit.

ANSPRECHPARTNERINNEN

Wenden Sie sich zuerst an Ihre **Gemeindepfarrerin, an Ihren Gemeindepfarrer!**

Denn erste Ansprechpartner/in für Lektor/inn/en ist der/die jeweils zuständige/n Gemeindepfarrer/in. Der Lektorendienst geschieht immer und in jeder Phase der Ermächtigung unter der Verantwortung und konkreten Begleitung des Gemeindepfarrers bzw. der Gemeindepfarrerin.

In Fragen der Aus- und Fortbildung sind für Lektor/inn/en die jeweiligen diözesanen Lektorenleiter/inn/en zuständig. Sie wissen Bescheid über den Ausbildungsgang und aktuelle Angebote und werden Sie gerne beraten. Hier sind die damit beauftragten Pfarrer/innen (Stand: 10/2019).

BURGENLAND: Pfarrer Mag. Andreas Hankemeier
Hauptstraße 46, 7023 Pöttelsdorf, 0699 18878162
hankemeier@pfarrgemeinde-poettelsdorf.at

KÄRNTEN/O: Seniorin Mag.^a Dagmar Wagner-Rauca
Unterhaus 15, 9871 Seeboden
0699 18877235 / seniorin@speed.at

NIEDERÖSTERREICH: Pfarrer MMag. Andreas Fasching
Wenzel-Frey-Gasse 2, 2380 Perchtoldsdorf
0699 18877328 / pfarrer@evang-perchtoldsdorf.at

ÖBERÖSTERREICH: Superintendent Dr. Gerold Lehner
Bergschlößlgasse 5, 4020 Linz
0732 657565 / ooe@evang.at
Pfarrer Mag. Martin Eickhoff
Kirchengasse 1, 4651 Stadl-Paura
0699 18878420 / ev.stadlpaura@aon.at

SALZBURG: Pfarrer Mag. Adam Faugel
Dr.-Adolf-Altmannstraße 10, 5020 Salzburg
0699 18877561 / faugel@auferstehungskirche-sbg.at

STEIERMARK: Pfarrerin Mag.^a Julia Moffat
Martin-Luther-Kai 2, 8700 Leoben
0699 18877688 / pfarrerin@aon.at

Pfarrer Mag. Paul Nitsche
Mühlgasse 43, 8020 Graz
0699 18877628 / nitsche@kreuzkirche-graz.at

TIROL: Pfarrer Mag. Bernhard Groß
Martin-Luther-Platz 1, 6020 Innsbruck
0699 18877571 / gross@innsbruck-christuskirche.at

WIEN: Pfarrerin Dr.ⁱⁿ Ingrid Vogel
Biedermannsgasse 11-13, 1120 Wien
0699 18877766 / hetzendorf@evang.at

GESAMTÖSTERREICHISCHE LEKTORENLEITUNG
Pfarrer Dr. Gerhard Harkam
Lange Gasse 54, 7461 Stadtschlaining
0699 18877170 / lektoren@evang.at

GESAMTKIRCHE: Oberkirchenrätin Mag.^a Ingrid Bachler
Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien
01 479 15 23 200 / i.bachler@evang.at

„Aber das ist meine Freude...“



Ehrenamtlich
Gottesdienst
gestalten.

Das Lektorenamt in der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich

GRUNDLAGEN AUSBILDUNGEN KONTAKTE

Kurzgefasst

Website:
www.lektorendienst.at

E-Mail:
lektoren@evang.at

Was ist das Amt eines Lektors, einer Lektorin?

Das Amt eines Lektors / einer Lektorin ist ein öffentliches kirchliches Amt.

Lektor/inn/en werden vom Presbyterium berufen, vom Superintendenten bestellt und in einem Gottesdienst öffentlich in ihr Amt eingeführt.

Ihnen gilt die Verpflichtung, die kirchliche Amtsverschwiegenheit und das Beichtgeheimnis zu schützen.

GESETZLICHE GRUNDLAGE

Artikel 20 der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich

„(1) Die Tätigkeit der Mitglieder der kirchlichen Organe und die Ausübung eines geistlichen Amtes, **einschließlich der Arbeit als Lektor oder Lektorin, (...) sind öffentlich kirchliche Dienste.**

(2) Zur Erfüllung von anderen Aufgaben in der Pfarrgemeinde **kann das Presbyterium weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen berufen. Die Aufgaben der Berufenen sind festzulegen und schriftlich zu dokumentieren, (...).**

(3) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die zu einem öffentlich-kirchlichen Dienst berufen sind, **erfüllen ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem und unter der Verantwortung des Presbyteriums** der Pfarrgemeinde. Sie sind **in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt einzuführen. (...)**

(4) Für Personen in öffentlich kirchlichen Diensten gilt die Verpflichtung der Evangelischen Kirche in Österreich, **die kirchliche Amtsverschwiegenheit und das Beichtgeheimnis zu schützen.**

(5) Die Berufung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann vom berufenden Organ oder **von den berufenden Organen widerrufen werden**, soweit nicht Sonderregelungen bestehen. Die Abberufung ist zu begründen.

(6) Die ehrenamtliche Tätigkeit ist **durch Kirchengesetze näher** zu regeln.“

Für die Lektorenarbeit sind dies die **Lektorenordnung (LO)** und die **Lektorenverordnung (LVO).**

WIE WIRD JEMAND LEKTOR/IN?

LEKTORENORDNUNG: Bestellung des Lektors

„§ 3. (1) Zur Bestellung eines Lektors ist zunächst die **Berufung durch das Pfarrgemeindepresbyterium** notwendig.

(2) Für **spezielle übergemeindliche Aufgaben** erfolgt die Berufung des Lektors **durch den Superintendentialausschuss**.

(3) **Voraussetzung für die Berufung zum Lektor** ist:
1. das passive Wahlrecht, 2. die entsprechende persönliche und fachliche Eignung,
(4) Das **Presbyterium sucht beim Superintendenten um Bestellung des Lektors an** unter Beifügung der folgenden Beilagen:

1. **Protokollauszug** betreffend der Berufung des Lektors. 2. Ein **Berufungsbrief**, der die speziellen Aufgaben beschreibt. 3. Eine **schriftliche Erklärung**, dass er zum Dienst als Lektor bereit ist sowie den sich daraus ergebenden Verpflichtungen, insbesondere der Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen, nachkommen werde. 4. Ein **handschriftlicher Lebenslauf des Lektors** unter besonderer Beachtung seiner bisherigen theologischen Ausbildungen und kirchlichen Tätigkeiten. 5. Ein **seelsorgerliches Gutachten** des Pfarrers.

§ 4. (1) Die **Bestellung des Lektors erfolgt schriftlich durch den Superintendenten**, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Ein **Gespräch des Lektors mit dem Pfarrer**, dem diözesanen Lektorenleiter und dem Superintendenten über Aufgaben und Grundlage des Lektorendienstes. 2. **Leitung eines Lesegottesdienstes** in der Gemeinde. 3. Die schriftliche **Verpflichtungserklärung**. 4. **Bestätigung über die Absolvierung** eines theologischen Grundkurses.

§ 5. 1. Der Lektor wird in einem Gemeindegottesdienst **unter Gebet und Handauflegung** durch den Pfarrer / Superintendenten in sein Amt **eingeführt**. 2. Über die **erfolgte Bestellung und Einführung** in den Dienst des Lektors ist durch das Presbyterium/ Superintendentialausschuss eine **Urkunde** auszustellen und dem diözesanen Lektorenleiter mitzuteilen.

3. Die **Amtszeit eines Lektors gilt** bis zu einem halben Jahr nach Ende der jeweiligen Amtsperiode des Presbyteriums. Jedes neu gewählte Presbyterium/ Superintendentialausschuss hat nach Rücksprache mit dem diözesanen Lektorenleiter die Lektorenberufung und die Beauftragungen zu überprüfen und über eine allfällige Erneuerung der Bestellung zu entscheiden. Diese Entscheidung ist dem gesamt-kirchlichen Lektorenleiter und dem Superintendenten zur Kenntnis zu bringen.“

BEDARFSErHEBUNG

In jeder Gemeinde sollen Lektor/inn/en wirken. Welchen konkreten Bedarf aber hat die Gemeinde / Region / das Werk derzeit und in den nächsten Jahren?

SUCHE NACH GEEIGNETEN PERSONEN

Welche Gemeindemitglieder haben die fachliche Eignung, die nötige Zeit und die persönliche Berufung für diesen Dienst?

ZEIT DER VORBEREITUNG

Mitwirkung in Gottesdiensten, Feedback durch Gemeindepfarrer/in u.a., **Absolvierung des Theologischen Grundkurses** oder gleichwertiger Ausbildungen.

BERUFUNG DURCH DAS PRESBYTERIUM

Beschluss des Presbyteriums:
Berufungsbrief, schriftliche Erklärung, Lebenslauf, seelsorgerliches Gutachten, Antrag des Presbyteriums an Superintendenten um Bestellung. Information an zuständige diözesane Lektorenleitung.

LEKTOREN-ANWÄRTER/IN

Erste selbstständige Leitung von Lesegottesdiensten in der Gemeinde.

BESTELLUNG DURCH SUPERINTENDENTEN/IN

Einführung im Gemeindegottesdienst unter Gebet und Handauflegung, Übergabe der Urkunde des Superintendenten.

BESUCH VON FORTBILDUNGEN

(Diözesane) Fortbildungen regelmäßig zu besuchen hilft und ist dringend geboten.

BESONDERE ERMÄCHTIGUNGEN

BEDARFSErHEBUNG

Welchen konkreten Bedarf hat eine Gemeinde / Region / das Werk langfristig in Bezug auf Lektor/inn/en, die **zur Feier des Heiligen Abendmahls, zur selbstständig erarbeiteten Predigt, zu Taufgottesdiensten, zu Trauung und Bestattung** ermächtigt sein sollen?

Gemeindlicher Bedarf, mehrjährige Erfahrung im Lektorendienst und persönliche Eignung von Lektor/inn/en sind die drei Voraussetzungen für den Besuch weiterer Ausbildungsgänge.

ANTRÄGE ZUR TEILNAHME AN DIESEN WEITERFÜHRENDEN AUSBILDUNGEN

Der Antrag zur Teilnahme an allen weiterführenden Ausbildungskursen geht immer über das Presbyterium (Bedarfserhebung!) an die diözesane Lektorenleitung. Alle Kurse werden von der gesamtösterreichischen Lektorenleitung organisiert und verantwortet.

THEOLOGISCHER AUFBAUKURS

Der Besuch dieses jährlich angebotenen Kurses oder einer gleichwertigen Ausbildung ist unbedingte Voraussetzung für alle weiteren Ausbildungsgänge.

ERMÄCHTIGUNG DURCH SUPERINTENDENTEN/IN

Über Antrag des Presbyteriums ermächtigt nach erfolgter Ausbildung der zuständige Superintendent zu diesem erweiterten Dienst (Urkunde). Diese Ermächtigung ist unter Gebet und Handauflegung öffentlich im Gemeindegottesdienst auszusprechen.

ABENDMAHLSKURS

Dieser mehrtägige, in der Regel jährlich angebotene Kurs berechtigt zur Feier des Heiligen Abendmahls.

HOMILETISCHER KURS

An drei Wochenenden berechtigt dieser jährlich angebotene Kurs nach einer abschließenden Hausarbeit zum Vortrag von selbstständig erarbeiteten Predigten.

TAUFKOLLEG

Das Taufkolleg berechtigt zur seelsorgerlichen Begleitung und Feier von Taufen. Der Besuch des Homiletischen Kurses wird als Voraussetzung dringend angeraten.

KASUALEMINAR

Nach dem Besuch dieses Kurses erhalten Lektor/innen die Ermächtigung zur Feier von Trauungen und Bestattungen einschließlich seelsorgerlicher Begleitung.

WANN ENDET DAS LEKTORENAMT?

Die Lektorenordnung sieht vor:

„§ 9. (1) Der Dienst des Lektors endet:

1. durch **freiwilligen Verzicht**;
 2. durch **Ablauf der Amtsdauer** (vergleiche § 5 Z. 3);
 3. auf jederzeitigen **Beschluss des Presbyteriums / Superintendentialausschusses**;
 4. durch **Widerruf der Beauftragung** durch den Superintendenten, auch auf Antrag des diözesanen Lektorenleiters oder des Leiters der Lektorenarbeit;
 5. durch ein **Disziplinarerkenntnis** (§ 14 Abs. 7 Disziplinarordnung) oder ein Erkenntnis nach der Ordnung zur Feststellung rechter Lehre (§ 13 Abs.1 Disziplinarordnung);
 6. durch **Austritt** aus der Evangelischen Kirche.
- (2) In diesen Fällen sind vom Lektor alle den Dienst betreffenden **Urkunden** der ausstellenden Stelle zurückzugeben.
- (3) Für die **Veränderung des jeweiligen Amtsauftrages** gelten die Bestimmungen des Abs. 1 Z. 1 entsprechend.“